

Lehrer nicht mehr Beamte?

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. September 2025 12:10

Auch das Nebentätigkeitsrecht ist anders strukturiert (ebenfalls Google):
"Dürfen Lehrkräfte in Frankreich eine Nebentätigkeit ausüben?"

Zitat

Ja, Lehrkräfte in Frankreich dürfen unter bestimmten Bedingungen eine Nebentätigkeit ausüben. Die Tätigkeit darf die Haupttätigkeit nicht negativ beeinflussen und keine Konkurrenz zum Arbeitgeber darstellen. Zudem müssen Lehrkräfte, die im öffentlichen Dienst arbeiten, meist eine Genehmigung einholen oder die Tätigkeit zumindest anzeigen, während für Angestellte die Anzeige der Nebenbeschäftigung ausreicht.

Was zu beachten ist:

- Nichtbeeinträchtigung der Haupttätigkeit: Die Nebentätigkeit darf nicht dazu führen, dass die Leistung als Lehrkraft nachlässt oder die Zeit für die Haupttätigkeit unzureichend wird.
- Keine Konkurrenz: Die Nebentätigkeit darf nicht im direkten Wettbewerb mit der Tätigkeit des Arbeitgebers stehen.
- Genehmigung oder Anzeige:
 - **Verbeamtete Lehrkräfte:** Müssen oft eine Genehmigung für die Ausübung einer Nebentätigkeit einholen.
 - **Angestellte Lehrkräfte:** Müssen die Nebenbeschäftigung rechtzeitig anzeigen, eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nicht immer erforderlich.
- Ausschließlichkeitsklauseln und Arbeitsverträge: Es sollte geprüft werden, ob der Arbeitsvertrag eine Klausel enthält, die eine Nebentätigkeit ausschließt.
- Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten: Die Arbeitszeiten für beide Tätigkeiten müssen zusammen die geltenden Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten einhalten.

Damit relativiert sich - in Verbindung mit der Unterrichtsverpflichtung - das geringere Gehalt von Lehrkräften in Frankreich.